



Pädagogische  
**Hochschule**  
Steiermark

# Mitteilungsblatt

## der Pädagogischen Hochschule Steiermark

---

Studienjahr 2020/21

15.04.2021

23. Stück

---

## Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie an der Pädagogischen Hochschule Steiermark

**Verordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Steiermark vom  
06.04.2021**

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:  
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:  
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz

# **Verordnung des Rektorats über Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie an der Pädagogischen Hochschule Steiermark**



Pädagogische  
**Hochschule**  
Steiermark

## **Präambel**

Das Bundesgesetz über hochschulrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (2. COVID-19-Hochschulgesetz – 2. C-HG) ermächtigt das Rektorat zur Erlassung von hochschulrechtlichen Sondervorschriften. Auf Grundlage des § 1 Abs 2 C-HG kann das Rektorat im Rahmen der Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule durch Hochschulangehörige gemäß § 15 Abs 3 Z 21 HG insbesondere auch Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie sowohl für die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen und Prüfungen als auch an Eignungs- und Aufnahmeverfahren festlegen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen, -Prüfungen, -Eignungs- und -Aufnahmeverfahren, die in den Räumlichkeiten der Pädagogischen Hochschule Steiermark stattfinden.

## **§ 2 Sondervorschrift für die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen, -Prüfungen, -Eignungs- und -Aufnahmeverfahren**

- (1) Studierende, Lehrende und Studienwerber/innen an der Pädagogischen Hochschule Steiermark, die an Präsenz-Lehrveranstaltungen, -Prüfungen, -Eignungs- und -Aufnahmeverfahren teilnehmen, müssen sich an die jeweils geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln halten, wie insbesondere an das Abstandhalten und das verpflichtende Tragen von FFP2-Masken.
- (2) Teilnehmer/innen an Präsenz-Lehrveranstaltungen, -Prüfungen, -Eignungs- und -Aufnahmeverfahren müssen einen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 vorlegen, dessen Ergebnis negativ ist und dessen Abnahme nicht länger als 48 Stunden zurückliegt. Das Vorliegen eines solchen Tests wird beim Zutritt zu den jeweiligen Räumlichkeiten überprüft. Liegt er nicht vor, ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung, Prüfung oder am Eignungs- und Aufnahmeverfahren nicht gestattet.

- (3) Einem Nachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 sind eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene Infektion, ein Nachweis über neutralisierende Antikörper für einen Zeitraum von drei Monaten, ein Nachweis nach § 4 Abs 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich an COVID-19 erkrankte Person ausgestellt wurde, gleichzuhalten.
- (4) Die Pädagogische Hochschule Steiermark richtet zweimal wöchentlich eine eigene Teststraße ein. Zeit und Ort dieses Angebots sind auf der Webpage der Pädagogischen Hochschule Steiermark veröffentlicht. Eine Anmeldung zur Testung ist nicht erforderlich. Studierende, Lehrende sowie Studienwerber/innen müssen aber entweder ihre PH-Card vorlegen, ihre Anmeldung zur Lehrveranstaltung, Prüfung oder zum Eignungs- oder Aufnahmeverfahren oder ihre Lehrentätigkeit nachweisen. Über das Ergebnis des kostenlosen Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 wird eine Papier-Bestätigung ausgestellt, die nur für den Besuch von Präsenz-Lehrveranstaltung, -Prüfungen, -Eignungs- und -Aufnahmeverfahren an der Pädagogischen Hochschule Steiermark anerkannt wird. Auch für diesen Test gilt, dass die Abnahme nicht länger als 48 Stunden zurückliegen darf.

### **§ 3 Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft und tritt mit Ablauf des 3. Juli 2021 außer Kraft.

Für das Rektorat

e.h. Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Elgrid Messner